

► Kosten und Gebühren

### Was erhält der Gerichtsvollzieher, wenn die Eintragungsanordnung zugestellt wird?

| Ob die Eintragungsanordnung des Gerichtsvollziehers an das Schuldnerverzeichnis gemäß § 882c ZPO zulasten des Gläubigers Gebührenansprüche auslöst, ist streitig. Entscheidend für die Lösung dieses Problems ist, ob von Amts wegen oder auf Betreiben der Partei zugestellt wird. |

Das OLG Koblenz hat sich mit Beschluss vom 19.1.16 (14 W 813/15, Abruf-Nr. 146327) der Ansicht angeschlossen, nach der die Eintragungsanordnung gemäß § 882c ZPO dem Amtsverfahren unterliegt und für Gläubiger kostenfrei ist.

Die ausführlich begründete Entscheidung des Senats ist richtig. Sie bedeutet für Gläubiger Kostenersparnis. Das OLG bezieht sich u. a. auf den Referentenentwurf vom 14.12.14 des Entwurfs eines „Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie zur Änderung sonstiger zivilprozessualer Vorschriften“ (vgl. VE 15, 38). Insofern § 882c Abs. 2 S. 2 ZPO-E geändert werden soll, wird klargestellt, dass es sich bei der Zustellung der Eintragungsanordnung nicht um eine Parteizustellung, sondern um eine solche „von Amts wegen“ handelt. Dies soll die Vorschrift lediglich präzisieren, nicht ihren Inhalt neu regeln.

Das Besondere der Entscheidung ist für Gläubiger auch: Der Senat verneint nicht nur das Entstehen einer Zustellgebühr nach Nr. 100 GVKostG KV, sondern auch den Ansatz der auf die Zustellung der Eintragungsanordnung entfallenden Auslagen gemäß Nr. 711, 716 GVKostG KV (a. A. OLG Stuttgart DGVZ 15, 91; AG Mannheim VE 15, 185). Beide Auslagentatbestände setzen voraus, dass eine Gebühr entsteht. Wenn sie aber bereits nicht entsteht, können auch keine Auslagen anfallen.

► Kosten und Gebühren

### Keine Kosten für „Zustellung“ des Haftbefehls an Schuldner

| Will der Gläubiger im Verfahren zur Vermögensauskunft einen Haftbefehl gegen den Schuldner vollstrecken, muss der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Haftbefehl übergeben (§ 802g Abs. 2 ZPO). Manche Gerichtsvollzieher berechnen dafür Zustellgebühren (Nr. 100 GVKostG VV) und Auslagen (Nr. 760 GVKostG VV). Das AG Schwäbisch Hall hat dies abgelehnt. |

Das AG (13.1.16, M 2350/15): Der Gerichtsvollzieher kann keine Kosten verlangen, da es sich um keine Zustellung im Parteibetrieb handelt (Zöller/Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 802g Rn. 24). Nach § 802g Abs. 1 S. 3 ZPO muss der Haftbefehl nicht zwingend zugestellt werden. Wird der Schuldner verhaftet, sieht § 802g Abs. 2 ZPO vielmehr vor, dass der Haftbefehl – in beglaubigter Abschrift – zu übergeben ist. Die Übergabe ist keine förmliche Zustellung, die eine Gebührenpflicht auslöst. Zudem finden die Vorschriften des Kostenverzeichnisses nur bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien statt (§ 191 ZPO). Die Übergabe des Haftbefehls nach § 802g Abs. 2 ZPO ist hiervon nicht erfasst und auch nicht als der Parteizustellung gleichzusetzende Ausnahme aufgeführt.



IHR PLUS IM NETZ  
ve.iww.de  
Abruf-Nr. 146327



ARCHIV  
Ausgabe 3 | 2015  
Seite 38



ARCHIV  
Ausgabe 11 | 2015  
Seite 185

Kosten fallen nur für  
Zustellungen im  
Parteibetrieb an